

Allgemeine Vermietbedingungen

Definition

Die Bezeichnung **Mieter** kennzeichnet in diesen Vermietbedingungen den jeweiligen Mieter, eine natürliche Person, des Kraftfahrzeuges. Die Bezeichnung **Vermieter** kennzeichnet den Vermieter Auto Roméo B.V., auch firmiert unter dem Namen Cabrio Rent Italia, Handelsregister 59311835, ansässig in Nootdorp, Niederlande. Die Bezeichnung **Schaden/Schäden** kennzeichnet den Schaden, den der Vermieter direkt oder indirekt erleidet als Folge von: Schäden am oder Vermissten des Fahrzeugs, Zubehörs oder Teile dessen. Zu diesem Schaden gehören auch die Kosten für die Reparatur oder den Austausch des Fahrzeugs und die daraus folgenden Mieteinbußen; Schäden, die die Person/Personen oder Güter mit dem oder durch das Fahrzeug erfahren mussten, für die der Vermieter, der Halter oder die zuständige Versicherung des Fahrzeugs verantwortlich ist. Die Bezeichnung **Fahrer** kennzeichnet den tatsächlichen Fahrer des Fahrzeugs.

Artikel 1: Bestimmung des Mietpreises und der Mietdauer. Der Mietvertrag gilt für die auf dem Mietvertrag festgelegte Periode und zu dem festgelegten Tarif, außer wenn schriftlich anders vereinbart. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich nach Zustimmung des Vermieters zu einem anderen Zeitpunkt, als den im Vertrag festgelegten, zurückbringen. Der Mieter ist in beiden Fällen verantwortlich für eventuelle Schäden, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind an dem der Vermieter das Fahrzeug tatsächlich zurückerhalten und kontrolliert hat oder kontrollieren ließ.

Artikel 2: Verlängerung der Mietperiode. Der Mieter ist dazu verpflichtet das Fahrzeug spätestens an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietvertrag ausläuft, bei der angegebenen Adresse abzugeben, außer wenn vorher eine Verlängerung des Mietvertrages vereinbart wurde.

Artikel 3: Überschreitung der Mietperiode. Falls das Fahrzeug nicht innerhalb der in dem Mietvertrag, eventuell verlängerten, angegebenen Periode bei dem Vermieter, oder mit Zustimmung des Vermieters bei einem Dritten, abgegeben wurde, ist der Vermieter dazu berechtigt das Fahrzeug unmittelbar zurückzufordern. Die aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen des Mieters bleiben weiterhin bestehen bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug wieder im Besitz des Vermieters ist und von diesem kontrolliert wurde, unter der Berücksichtigung, dass der Mieter nach Ablauf der Mietfrist bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug wieder im Besitz des Vermieters ist, dem Vermieter zusätzlich zur Miete einen Betrag von € 250,- (exkl. MwSt.) pro Tag schuldig ist, wobei ein angebrochener Tag als ganzer gerechnet wird, unabhängig von der Schadensersatzverpflichtung des Mieters dem Vermieter gegenüber.

Artikel 4: Annullierung. Wenn ein Vertrag annulliert wird, trägt der Mieter die folgenden Annullierungskosten: bei einer Annullierung bis zum 42en Tag (exklusiv) vor Mietbeginn: die Anzahlung mit einem Maximum von 25% des Mietbetrags; bei einer Annullierung ab dem 42en Tag (einschließlich) bis zum 28en Tag (exklusiv) vor Mietbeginn: 35% des Mietbetrags; bei einer Annullierung ab dem 28en Tag (einschließlich) bis zum 21en Tag (exklusiv) bis zum Mietbeginn: 40% des Mietbetrags; bei einer Annullierung ab dem 21en Tag (einschließlich) bis zum 14en Tag (exklusiv) vor Mietbeginn: 50% des Mietbetrags; bei einer Annullierung ab dem 14en Tag (einschließlich) bis zum 5ten Tag (exklusiv) vor Mietbeginn: 75% des Mietbetrags; bei einer Annullierung ab dem 5ten Tag (einschließlich) bis zum Tag des Mietbeginns: 90% des Mietbetrags; bei einer Annullierung an dem Tag des Mietbeginns oder später: der komplette Mietbetrag.

Artikel 5: Bezahlen. Die Schulden des Mieters sind Bringschulden. Die Mietsumme und die Kautions müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Mietperiode bezahlt sein. Die Kautions, in Bezug auf die Selbstbeteiligung, wird spätestens innerhalb von 10 Tagen, unter der Bedingung, dass an dem Auto keine Schäden verursacht wurden, das Auto innerhalb der Mietfrist zurückgegeben wurde und das Auto nach einer Kontrolle für in Ordnung befunden wurde, zurückerstattet. Im Schadensfall wird die Kautions, in Bezug auf die Selbstbeteiligung erst zurückerstattet, wenn deutlich ist, dass der Umfang der Schäden die Selbstbeteiligung nicht überschreitet. Die Kautions wird folglich minus den Schadensbetrag zurückerstattet. Der Vermieter ist zu jeder Zeit dazu berechtigt, sowohl bei Eingang der Miete als auch bei einer eventuellen Verlängerung, eine Zahlungssicherheit oder den Zahlungsauftrag der Kreditkarte des Mieters zu verlangen. Eine solche Autorisierung ist unwiderruflich. Falls der Mieter auch nach Aufforderung den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, werden ihm zusätzliche außergerichtliche Kosten in Rechnung gestellt. Unter außergerichtlichen Kosten verstehen sich alle Kosten, die der Vermieter außergerichtlich für das Einfordern des geschuldeten Betrages macht mit einem Minimum von 15% des geschuldeten Betrags, falls der geschuldete Betrag kleiner ist als € 500,- (exkl. MwSt.), mit einem Minimum von € 75,- (exkl. MwSt.).

Artikel 6: Kosten für die Benutzung des Fahrzeugs. Während der Mietperiode sind an die Benutzung des Fahrzeugs Kosten verbunden, wie beispielsweise Mautgebühren, Kosten für Benzin, Reinigung und Parken. Diese Kosten trägt ausschließlich der Mieter des Fahrzeugs. Zu diesen Kosten gehören auch Strafmandate, Bußgeld, etc., die während der Mietperiode entstanden sind.

Artikel 7: Benutzung des Fahrzeugs. Der Mieter ist dazu verpflichtet dem Vermieter das Auto in dem Zustand zurückzugeben in dem er es erhalten hat. Als Beweis, in Bezug auf den Zustand des Autos, gilt das Formular, das von dem Vermieter in Anwesenheit des Mieters, in Bezug auf den Zustand des Autos, aufgesetzt wurde. Ausschließlich Personen, die in dem Mietvertrag als Fahrer - eventuell auch als Mieter - angegeben sind, dürfen das Fahrzeug fahren. Es ist dem Mieter nicht erlaubt das Fahrzeug einer Person zur Verfügung zu stellen, die nicht als Fahrer auf dem Mietvertrag angegeben ist, außer wenn schriftlich anders vereinbart, und die Person nicht minimal 30 Jahre alt ist und nicht seit minimal 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und sowohl körperlich als auch geistig dazu in der Lage sind dieses Fahrzeug zu fahren. Dem Mieter ist es nicht gestattet das Fahrzeug weiterzuvermieten. Dem Mieter ist es nicht gestattet sich zusammen mit einem Dritten gegen den Vermieter zu verbünden oder den Schein dazu zu erwecken. Falls dem Mieter das Fahrzeug abhandenkommt, hat er den Vermieter darüber sofort in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Mieter nicht gestattet Anhalter in dem Fahrzeug mitzunehmen oder das Fahrzeug für Fahrstunden, Rennen, Wettbewerbe, Geschwindigkeits- und Fahrsicherheitstests zu verwenden. Es ist dem Mieter nicht gestattet das Fahrzeug außerhalb der Landesgrenzen der Europäischen Union zu bringen. Der Mieter hat regelmäßig den Ölstand und den Reifendruck zu kontrollieren. Der Mieter hat das für das Fahrzeug geeignete Benzin zu tanken. Im Falle von Schäden oder Mängeln am Auto, ist es dem Vermieter nicht gestattet das Fahrzeug zu benutzen, wenn dies zu einer Verschlimmerung des Schadens oder Mangels führen würde oder eine eingeschränkte Verkehrssicherheit zur Folge haben könnte. Im Falle eines Ereignisses, das ggf. zu Schäden führen könnte, ist der Mieter dazu verpflichtet den Vermieter sofort telefonisch darüber in Kenntnis zu setzen, den Anweisungen des Vermieters zu folgen, die Polizei vor Ort zu benachrichtigen, aufgefordert und unaufgefordert alle Informationen und alle Auskünfte, die damit im Zusammenhang stehen, dem Vermieter oder dessen Versicherung bereitzustellen und dem Vermieter innerhalb von 48 Stunden eine komplett ausgefülltes Schadenformular auszuhändigen, sich bei jeglicher Schuldanerkenntnis zu enthalten, das Fahrzeug nicht ohne getroffene Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl und Schäden zu hinterlassen, sowie sich für die von dem Vermieter und dessen zuständige Personen gefragte Mitarbeit zur Erhaltung des Schadensersatzes von Dritten oder als Verteidigung gegen die Ansprüche von Dritten bereitzustellen. Der Mieter ist dazu verpflichtet den Fahrer, die Passagiere und andere Benutzer dieses Fahrzeugs die Verpflichtungen und Verbote dieses Artikels darzulegen und dessen stetige Einhaltung zu überprüfen.

Artikel 8: Haftung des Mieters bei Schäden. Außer wenn bei der Schadenserfassung, die zum Zeitpunkt der Abfahrt erstellt wurde, anders angegeben, gilt, dass der Mieter das Fahrzeug ohne sichtbare Schäden oder Mängel erhalten hat. Der Mieter ist für alle Schäden verantwortlich, die während der Mietperiode, aufgrund von Ereignissen, entstanden sind oder anderswie im Zusammenhang mit der Miete des Fahrzeugs, unter Berücksichtigung des nachstehenden Maximalbetrags der vereinbarten Kautions stehen, außer wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit des Mieters, sowie Fahren unter Einfluss oder das Nichtbeachten der Verkehrsregeln etc. verursacht wurde und die gesetzliche Haftpflichtversicherung, die für das Kraftfahrzeug abgeschlossen wurde, die Überschreitung einiger Konditionen der Versicherungsbedingungen, die bei dem Vermieter ausliegen, nicht deckt. Diese Versicherungsbedingungen werden dem Mieter auf dessen Anfrage kostenlos zugeschickt. Der Mieter ist verantwortlich für Schäden, die aufgrund des Abhandenkommens des Fahrzeugs entstanden sind, Schäden, wodurch ein gleichwertiger Ersatz von Nöten ist, wie beispielsweise die zum Fahrzeug gehörenden Schlüssel und die zum Fahrzeug gehörenden Papiere (sowie Zulassungsbescheinigung und Grenzdokumente). Der Mieter ist ferner verantwortlich für jegliche Schäden, die als Folge eines einseitigen Unfalls entstanden sind. Falls Schäden als Folge der Schäden, die mit oder durch das Fahrzeug verursacht wurden, entstehen und nicht von der Versicherung gedeckt werden und der Vermieter dafür haftbar gemacht wird, hat der Mieter diesen Schaden, zusammen mit den anderen Schäden, für die der Vermieter aufkommen muss, zu erstatten. Im Schadensfall trägt der Mieter die Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs. Falls das Fahrzeug aufgrund der Schäden nicht mehr fahrbar ist oder mit erheblichen optischen Schäden, beurteilt vom Vermieter, zurückgegeben wird, werden dem Mieter neben den Reparaturkosten auch ein Betrag in Höhe der Tagesmiete, für jeden Tag, an dem das Fahrzeug aufgrund der obengenannten Gründe nicht vermietet werden kann, in Rechnung gestellt. Falls das Fahrzeug aufgrund von Diebstahl oder komplettem Verlust ersetzt werden muss, gilt die Anzahl an Tagen, die für die Beschaffung eines Ersatzes, benötigt werden.

Artikel 9: Reparaturen und Inspektionen. Die Kosten für Reparaturarbeiten und Inspektionen, die während der Mietperiode fällig sind, trägt der Vermieter, außer wenn diese Kosten, gemäß dieser Bedingungen, dem Mieter in Rechnung gestellt werden, unter der Voraussetzung, dass der Vermieter seine Zustimmung zur Durchführung dieser Reparaturarbeiten - Inspektionen werden vor Abgabe des Fahrzeugs von dem Vermieter durchgeführt - gegeben hat. Die Kosten für die Reparatur oder ggf. Austausch eines kaputten Reifens, übermäßigen Reifenverschleiß oder Schäden an den Scheiben trägt stets der Mieter, auch wenn die Kautions nicht ausreichend ist. Ohne vorausgehende Zustimmung des Vermieters dürfen keine Reparaturarbeiten, die dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, durchgeführt werden. Inspektionen und Reparaturarbeiten müssen in dem Betrieb des Vermieters durchgeführt werden. Falls dies berechtigterweise nicht möglich ist, dürfen die Reparaturarbeiten, unter Beachtung der obengenannten Punkte, von einer anderen Werkstatt, die zu dem Händlernetzwerk des Importeurs der betreffenden Marke gehören, durchgeführt werden. Jedoch hat der Mieter dem Vermieter im Vorfeld über die Kosten zu informieren. Die Kosten, die von dem Mieter aufgetragenen Reparaturarbeiten, die mit Zustimmung des Vermieters, welche deutlich aus einer E-Mail, SMS oder ähnlichem Kommunikationsmittel hervorgehen muss, werden dem Mieter nach Vorlage einer spezifischen Rechnung und einem stichhaltigen Zahlungsbeleg, von dem Vermieter erstattet. Nach Aufforderung des Vermieters hat der Mieter die bei der Reparatur ausgetauschten Teile dem Vermieter auszuhändigen. Eventuelle ausgetauschte oder auszutauschende beschädigte Teile bleiben Eigentum des Vermieters. Das Schadensgutachten und eventuelle Reparaturen werden von einem anerkannten Gutachter, der von dem Vermieter beauftragt wird, erfolgen.

Artikel 10: Technische Mängel am Fahrzeug. Falls die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug, aufgrund von Defekten am Fahrzeug, unmöglich ist, hat der Mieter zunächst mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen um das weitere Vorgehen zu besprechen. Das Fahrzeug ist bei ANWB Wegenwacht Service Buitenland versichert. Falls möglich, sorgt, nach der Beurteilung des Vermieters selbst, der Vermieter dafür, dass das Auto vor Ort repariert oder ausgetauscht wird. Falls dies nicht möglich ist, rufen Sie nach Absprache mit dem Vermieter, selbst den ANWB Kundendienst an: +31 88 269 1464. Sollte auch ANWB das Fahrzeug nicht innerhalb von 48 Stunden reparieren können und ist eine Weiterfahrt nicht möglich/vernünftig, wird ANWB für einen Ersatzwagen sorgen, sodass Sie auf jeden Fall Ihre Reise fortsetzen können.

Artikel 11: Von der Regierung auferlegte Sanktionen und Maßnahmen. Alle Sanktionen und Folgen von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Besitz und ggf. der Benutzung des Fahrzeuges dem Mieter auferlegt werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt, außer wenn diese im Zusammenhang mit einem Defekt stehen, der zu Beginn der Mietperiode bereits vorhanden war oder die Sanktionen im Zusammenhang mit Umständen, die im Kontrollbereich des Vermieters liegen, stehen. Falls diese Sanktionen und Maßnahmen dem Vermieter auferlegt werden, ist der Mieter dazu verpflichtet diesen ohne weitere Aufforderung zu entschädigen, wobei der Mieter zusätzlich die Verwaltungsgebühren, mit einem Minimum von €100,- (inkl. MwSt.) trägt. Der Vermieter hat die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Falls der Vermieter, im Zusammenhang mit dem Verhalten oder Nachlässigkeiten des Mieters, sowie Überschreitungen im Verkehr, den Autoritäten Informationen zukommen lässt, ist der Mieter dazu verpflichtet, die damit verbundenen Kosten, mit einem Minimum von €10,- (inkl. MwSt.) zu erstatten. Auf Wunsch erhält der Mieter eine Kopie des amtlichen Dokuments, mit dem die Sanktion auferlegt wurde.

Artikel 12: Beschlagnahme des Fahrzeugs während der Mietperiode aufgrund von Handlungen des Mieters. Im Fall einer administrativen, zivilen oder strafrechtlichen Beschlagnahme des Fahrzeuges, ist der Mieter dennoch dazu verpflichtet, den Verpflichtungen des Mietvertrages, u.a. die Bezahlung des Mietpreises bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug wieder freigegeben wird und in Besitz des Vermieters ist, nachzukommen. Der Mieter ist dazu verpflichtet den Vermieter für die Beschlagnahme und die daraus entstandenen Kosten zu entschädigen.

Artikel 13: Aufhebung des Vertrags. Der Vermieter ist dazu berechtigt den Mietvertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten zu beenden und das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, unbeschadet sein Recht auf Erstattung der Kosten, des Schadens und Zinsen, falls sich zeigt, dass der Mieter nachweislich während der Mietperiode einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht, nicht pünktlich oder vollständig nachgekommen ist, falls der Mieter stirbt, entmündigt wird, er einen Zahlungsvergleich anfragt, er Zahlungsunfähig ist, in Bezug auf ihn das "Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen" (zu Deutsch: Gesetz zur Rückzahlung von Schulden) anwendbar ist, er seinen Wohnort oder Sitz ins Ausland verlegt, das Fahrzeug beschlagnahmt wird, oder falls während der Mietperiode Fakten über den Mieter bekannt werden, die dazu geführt hätten, dass der Vermieter den Mietvertrag nicht abgeschlossen hätte. Der Mieter wird sich dem

Vermieter zur Mitarbeit bereit erklären, sodass dieser so schnell wie möglich wieder in Besitz des Fahrzeugs gelangen kann.

Artikel 14: Haftung des Mieters für das Verhalten oder Nachlässigkeiten anderer. Der Mieter ist verantwortlich für das Verhalten und Nachlässigkeiten des Fahrers, der Passagiere und anderer Benutzer des Fahrzeugs, auch wenn diese nicht mit Zustimmung des Mieters erfolgt sind. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Schäden an Gütern, die durch den Transport mit dem Fahrzeug entstanden sind. Der Mieter ist in diesem Fall dazu verpflichtet eine Versicherung abzuschließen.

Artikel 15: Bearbeitung der persönlichen Daten des Mieters und des Fahrers. Die persönlichen Daten, die im Vertrag angegeben werden, werden von dem Vermieter, als Verantwortlichen, in der Personenregistrierung, gemäß der Richtlinien des Datenschutzgesetzes, verarbeitet. Anhand dieser Verarbeitung kann der Vermieter den Vertrag erfüllen, dem Mieter oder Fahrer optimalen Service und aktuelle Produktinformationen verleihen und dem Mieter oder Fahrer personenspezifische Angebote unterbreiten. Der Mieter oder Fahrer kann die Verarbeitung seiner Daten, zwecks "direct mailing", bei dem Vermieter beanstanden. Diese Beanstandung wird stets zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Artikel 16: Anwendbares Recht. Es gilt niederländisches Recht. Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist das für den Sitz von Cabrio Rent Italia zuständige Gericht zuständig. Cabrio Rent Italia ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen, außer wenn der Mieter innerhalb eines Monats, nachdem der Vermieter sich schriftlich auf diesen Artikel berufen hat, schriftlich zum Ausdruck bringt, die Beilegung des Konflikts eines gesetzlich befugten Richters zu bevorzugen.

Artikel 17: Zusätzliche Bedingungen. Zusätzliche Kosten für den Mieter: Fahrzeug bei Abgabe nicht vollgetankt: € 100,--. Fahrzeug bei Abgabe nicht sauber: € 35,--. Falls in dem Auto geraucht wird, werden dem Mieter zusätzlich € 85,- in Rechnung gestellt. Zu späte Abgabe: € 250,-- exklusiv MwSt. pro Tag. Bei der Feststellung eines sogenannten "Burnouts" werden minimal € 500,- plus eventuelle Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie: Bei Reservierungen machen wir Gebrauch von dem online Kontrollsystem Helena / Crimimail, auch "schwarze Liste" genannt. Wir behalten uns das Recht vor getätigte Reservierungen zu weigern oder zu annullieren, falls der Name oder die Adresse in dieses System eingetragen ist. Wir werden Sie darüber stets telefonisch oder per E-Mail (versuchen zu) informieren.